



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 28.05.2020

Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 28.05.2020 mitgeteilt, dass zwischen dem Beginn der Ausgangsbeschränkung am 21. März und dem Stichtag 25. Mai 57 502 Verstöße erfasst wurden. Betroffen davon seien 52 824 Personen. Das Gros mit 44 553 Fällen machen den Angaben zufolge Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen allgemein aus – wobei mehrere Vergehen pro Anzeigenvorgang möglich sind. 12 258 Verstöße gegen das Verbot von Menschenansammlungen wurden erfasst, 1 249 Mal ging es um Veranstaltungen, 830 Mal um Maskenpflicht, 658 Mal um Betriebsstättenuntersagungen und 358 Mal um Quarantäne-Verstöße.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 In welchen Gemeinden wurden jeweils Verstöße gegen „Corona-Verordnungen“ erfasst (bitte inhaltlich einzeln nach Verstoß differenzieren)? 2
- 1.2 In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld erlassen? 2
- 1.3 Welche Sachverhalte lagen den Bußgeldbescheiden jeweils zugrunde? 2

2. In welchen Gemeinden wurden Bußgeldbescheide erlassen (bitte einzeln nach Verstoß angeben)? 2

- 4.1 Welche konkreten Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen wurden erfasst? 2
- 4.2 Welche konkreten Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen wurden erfasst? 2
- 4.3 Welche konkreten Verstöße gegen die Betriebsstättenuntersagungen wurden erfasst? 2

- 3.1 In wie vielen Fällen wurde gegen Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt? 4
- 3.2 In wie vielen Fällen wurde über einen Einspruch bereits gerichtlich verhandelt? 4
- 3.3 Wurden Bußgeldbescheide auf Grundlage der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. März 2020 (2126-1-4-G, BayMBI. 2020 Nr. 130) erlassen, obwohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof diese Verordnung nicht für strafbewehrt hält (BayVGh, Beschluss v. 30. März 2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 36)? 5

- 5.1 Wie viel Mehrarbeit fiel bei der Polizei im genannten Zeitraum durch die Kontrolle der Ausgangsbeschränkungen an? 5
- 5.2 Welche Auswirkung hat diese Mehrarbeit auf die übrige Arbeit der Polizei? 5
- 5.3 Welchen Ausgleich plant die Staatsregierung für diese Mehrarbeit? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 11.07.2020

Vorbemerkung:

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten außerordentlich hohen Arbeitsbelastung der mit dem Vollzug der Vorschriften befassten Stellen wird auf die zum Stand 18. Mai 2020 bereits vorliegenden Daten zurückgegriffen und auf eine kurzfristige nochmalige Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden verzichtet.

1.1 In welchen Gemeinden wurden jeweils Verstöße gegen „Corona-Verordnungen“ erfasst (bitte inhaltlich einzeln nach Verstoß differenzieren)?

Über die Regierungen wurde dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass zumindest 34 445 Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgestellt wurden. Eine endgültige zahlenmäßige Auswertung konnte von den Kreisverwaltungsbehörden zum Teil noch nicht vorgenommen werden, da auch noch nach Abschluss der Abfrage für den Zeitraum vor dem 18. Mai 2020 Anzeigen durch die Polizeidienststellen vorgelegt wurden. Zum Teil teilten die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden mit, dass – wegen der notwendigen Erledigung prioritärer Vollzugsaufgaben – auch die vorliegenden Anzeigen noch nicht zugeordnet und bearbeitet werden konnten; daher enthält die nachfolgende Aufzählung keine endgültige, sondern nur eine Mindestangabe. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in den jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden wäre eine Abfrage nach den festgestellten Verstößen in den einzelnen Gemeinden bzw. Landkreisen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden; eine nähere Aufschlüsselung der geahndeten Verstöße ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1.2.

Im Einzelnen wurden in den jeweiligen Regierungsbezirken folgende Verstöße gegen die jeweils geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannt:

	RegOB	RegNdb	RegOPf	RegOfr	Reg-MFr	Reg UFr	RegSchw
Anzahl festgestellter Verstöße	15.694	3.617	3.434	zumindest 2.778	3.907	4.725	290

1.2 In wie vielen Fällen wurde ein Bußgeld erlassen?

1.3 Welche Sachverhalte lagen den Bußgeldbescheiden jeweils zugrunde?

2. In welchen Gemeinden wurden Bußgeldbescheide erlassen (bitte einzeln nach Verstoß angeben)?

4.1 Welche konkreten Verstöße gegen die Ausgangsbeschränkungen wurden erfasst?

4.2 Welche konkreten Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen wurden erfasst?

4.3 Welche konkreten Verstöße gegen die Betriebsstättenuntersagungen wurden erfasst?

Von den in der Antwort zu Frage 1.1 aufgeführten Verstößen wurden zumindest 16 006 Verstöße durch ein Bußgeld in Anlehnung an den Bußgeldkatalog in der jeweiligen Fassung geahndet. Eine weitere spezifische Aufschlüsselung der festgestellten Ordnungswidrigkeiten konnte durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgrund des hierdurch verursachten unverhältnismäßigen Aufwands – gerade auch im Hinblick auf die hohe allgemeine Arbeitsbelastung seit dem Beginn der Corona-Pandemie in Bayern – nicht erfolgen. Einige Kreisverwaltungsbehörden teilten mit, dass – wegen prioritärer Aufgabenerledigung – die vorliegenden Anzeigen noch nicht geahndet oder zugeordnet

wurden. Die nachfolgende Aufzählung enthält damit keine endgültige, sondern nur eine Mindestangabe.

Regierung von Oberbayern

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	4.882
Durchführung oder Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	91
Öffnung einer Gastronomie	10
Öffnung eines Ladengeschäfts	3
Unerlaubter Besuch in einem/einer Krankenhaus, Pflegeheim, Altenheim/Seniorenresidenz etc.	1
Sonstige (keine Angaben/keine nähere Aufschlüsselung durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, bislang keine Zuordnung erfolgt oder sonstige Bußgeldtatbestände) Vielfach teilten die Kreisverwaltungsbehörden mit, dass eine einzelne Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich war; die weit	1.465
überwiegende Zahl an Verstößen wurde jedoch im Bereich „Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund“ (Ifd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs) festgestellt. Zum Teil wurden hierzu Quoten von 95 bis 99 Prozent genannt.	
Gesamt	6.452

Regierung von Niederbayern

Es wurden 2 020 Verstöße mit einem Bußgeld geahndet. Die Kreisverwaltungsbehörden konnten wegen extremer Arbeitsüberlastung keine genauere Aufschlüsselung vornehmen. Dem StMGP wurde allerdings mitgeteilt, dass der überwiegende Teil der Bußgeldbescheide aufgrund des Verlassens der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund erlassen wurden.

Regierung der Oberpfalz

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	1.230
Durchführung oder Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	5
Öffnung einer Gastronomie	2
Gesamt	1.237

Regierung von Oberfranken

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	1.155
Öffnung einer Gastronomie	2
Öffnung eines Ladengeschäfts	3
Sonstige (keine Angaben/keine nähere Aufschlüsselung durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, bislang keine Zuordnung erfolgt oder sonstige Bußgeldtatbestände)	370

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Vielfach teilten die Kreisverwaltungsbehörden mit, dass eine einzelne Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich war; die weit überwiegende Zahl an Verstößen wurde jedoch im Bereich „Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund“ (Ifd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs) festgestellt. Zum Teil wurden hierzu Quoten von 95 bis 99 Prozent genannt.	
Gesamt	1.530

Regierung von Mittelfranken

Es wurden 2 163 Verstöße mit einem Bußgeld geahndet. Die meisten Kreisverwaltungsbehörden konnten wegen extremer Arbeitsüberlastung keine genauere Aufschlüsselung vornehmen. Dem StMGP wurde allerdings mitgeteilt, dass geschätzt 99 Prozent der Bußgeldbescheide aufgrund des Verlassens der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund erlassen wurden.

Regierung von Unterfranken

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Durchführung oder Teilnahme an Versammlungen bzw. Veranstaltungen	40
Öffnung einer Gastronomie	1
Öffnung eines Ladengeschäfts	3
Mindestabstand/ Kontaktbeschränkung	23
Sonstige (keine Angaben/keine nähere Aufschlüsselung durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden, bislang keine Zuordnung erfolgt oder sonstige Bußgeldtatbestände) Vielfach teilten die Kreisverwaltungsbehörden mit, dass eine einzelne Aufschlüsselung der Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht möglich war; die weit überwiegende Zahl an Verstößen wurde jedoch im Bereich „Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund“ (Ifd. Nr. 9 des Bußgeldkatalogs) festgestellt. Zum Teil wurden hierzu Quoten von 95 bis 99 Prozent genannt.	1.072
Gesamt	2.444

Regierung von Schwaben

Art des Verstoßes	Anzahl der gemeldeten Fälle
Öffnung einer Gastronomie	120
Unerlaubter Besuch in einem/einer Krankenhaus, Pflegeheim, Altenheim/Seniorenresidenz etc.	40
Gesamt	160

3.1 In wie vielen Fällen wurde gegen Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt?

Über die Regierungen wurde dem StMGP von den Kreisverwaltungsbehörden zurückgemeldet, dass zumindest 1 503 Einsprüche gegen einen Bußgeldbescheid eingelegt wurden.

3.2 In wie vielen Fällen wurde über einen Einspruch bereits gerichtlich verhandelt?

In der bayerischen Strafverfolgungsstatistik, den Geschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der StP/OWi-Statistik werden Verstöße gegen § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht standardmäßig erfasst. Es besteht allerdings die Möglichkeit einer zentralen Auswertung der händisch gekennzeichneten Verfahren in den IT-Fachanwendungsprogrammen der Gerichte (forumSTAR) und Staatsanwaltschaften (web.sta). Eine Filterung nach „Corona-Verfahren“ ist in forumSTAR aktuell nicht möglich, da diese nicht gesondert erfasst bzw. gekennzeichnet werden. Derzeit besteht allerdings die Möglichkeit, die bei der Eintragung erfassten Verfahrensgegenstände auszuwerten, soweit der vorauswählbare Tatvorwurf „OWi Infektionsschutzgesetz“ und „§ 73 IfSG“ händisch ausgewählt wird. Verfahren mit einem manuell bezeichneten Tatvorwurf sind nicht in der Auswertung enthalten.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass hier auch Verfahren nach dem IfSG mit Bezug zu anderen Verfahren als Corona enthalten sind; diesen Verfahren dürfte für den maßgeblichen Zeitraum zahlenmäßig indes keine Relevanz zukommen. In web.sta können Verfahren manuell mit dem Zusatz „Corona“ gekennzeichnet werden. Die Auswertung umfasst nur die insoweit gekennzeichneten Verfahren. Aufgrund der händischen Erfassung der vorliegend einschlägigen Verfahren kann eine Unvollständigkeit der erfassten Verfahren nicht ausgeschlossen werden.

Mit diesen Maßgaben liegen für den angefragten Zeitraum von 31. März 2020, dem Tag des Inkrafttretens der bayerischen Verordnung, bis 18. Mai 2020 folgende Zahlen vor, wobei Unterschiede der händischen Erfassung geschuldet sein dürften:

Anzahl der bei den Amtsgerichten eingegangenen OWi-Verfahren nach § 73 IfSG	32
Davon bis 18. Mai 2020 erledigt*	14

* Eine Erledigung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) setzt nicht zwingend die Anberaumung einer Hauptverhandlung voraus.

3.3 Wurden Bußgeldbescheide auf Grundlage der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. März 2020 (2126-1-4-G, BayMBI. 2020 Nr. 130) erlassen, obwohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof diese Verordnung nicht für strafbewehrt hält (BayVGH, Beschluss v. 30. März 2020, Az. 20 NE 20.632, Rn. 36)?

Zunächst ist klarzustellen, dass der zitierte Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz betraf.

Selbst wenn man der Bemerkung des BayVGH in dem Beschluss folgt, so waren Verstöße gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung dennoch durchweg bußgeldbewehrt. Denn zeitlich vorgehend vor der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. März 2020 (2126-1-4-G, BayMBI. 2020 Nr. 130) wurde die Allgemeinverfügung Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, erlassen. Diese war inhaltlich gleichlautend mit der genannten Verordnung; die Allgemeinverfügung war jedoch zweifellos bußgeldbewehrt und galt bis zum Ablauf des 3. April 2020. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen damit bis zu deren Außerkrafttreten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Etwaige Ordnungswidrigkeiten konnten daher neben der Verordnung – sollte diese entsprechend der Rechtsansicht des BayVGH nicht bußgeldbewehrt sein – auch auf die zu diesem Zeitpunkt noch parallel geltenden Allgemeinverfügung gestützt werden. Durch Änderungsverordnung vom 31. März 2020 (BayMBI. Nr. 162) hat der Ordnungsgeber zudem die notwendige Regelung geschaffen, um die Bußgeldbewehrung der Verordnung auch unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des BayVGH sicherzustellen.

- 5.1 Wie viel Mehrarbeit fiel bei der Polizei im genannten Zeitraum durch die Kontrolle der Ausgangsbeschränkungen an?**
- 5.2 Welche Auswirkung hat diese Mehrarbeit auf die übrige Arbeit der Polizei?**
- 5.3 Welchen Ausgleich plant die Staatsregierung für diese Mehrarbeit?**

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei, zuletzt zum 30. November 2019. Aufgrund des Verwaltungsaufwands ist eine Erhebung bei allen Verbänden der Bayerischen Polizei in der Kürze der Zeit nicht möglich. Daher kann eine valide Aussage zur Entwicklung der Mehrarbeitsstunden aktuell nicht erfolgen.

Durch die konkrete Überwachung der von der Staatsregierung erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen wird ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Virus sowie zur Unterbrechung der Infektionsketten geleistet. Daher wurden seit Beginn der Corona-Pandemie die diesbezüglichen Kontrolltätigkeiten der Bayerischen Polizei – insbesondere im öffentlichen Raum – signifikant erhöht.

Die Aufgaben der Polizei sind vielfältig. Polizeistreifen müssen trotz Wegfalls personalintensiver Einsatzanlässe wie Fußballspiele oder Großveranstaltungen rund um die Uhr verfügbar sein. Die Bayerische Polizei ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich personell gut ausgestattet. Mit mehr als 43 500 Stellen hat die Bayerische Polizei den bislang höchsten Stellenbestand aller Zeiten erreicht.

Zum Abbau von Mehrarbeitsstunden wird, wo dienstbetrieblich möglich, vorrangig Freizeitausgleich gewährt. Zum Mehrarbeitsstundenabbau werden aber auch die im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten insgesamt 5,79 Mio. Euro für Mehrarbeitsvergütung für die gesamte Bayerische Polizei beitragen. Parallel wurden Verwaltungsvereinfachungen für eine erleichterte Auszahlung von Mehrarbeitsstunden realisiert.